

Segler-Vereinigung Kiel e.V.

- Jugendabteilung -

Jugendordnung

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird von der Segler-Vereinigung Kiel eingerichtet und unterhalten, sie ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher und der in der Jugendabteilung tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§2

Zielsetzung

Die Jugendabteilung führt ein Leben nach eigener Ordnung. Ziel der Jugendabteilung ist es interessierten Jugendlichen eine Grundausbildung im Segelsport zu bieten und sie zur Selbstständigkeit und Kameradschaft beim Segeln zu erziehen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 . Mitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie junge Volljährige bis zum 26. Lebensjahr sein, letztere jedoch nur wenn sie insbesondere die Pflichten nach § 7 Absatz 3 wahrnehmen.**
- 2. Mit Vollendung des 19. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendabteilung auf Antrag als ordentliches Mitglied der SVK ohne Aufnahmegebühr übernommen werden, wenn sie vorher bereits 2 Jahre Mitglied der Jugendabteilung waren.**

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

1. Anträge zur Aufnahme in die Jugendabteilung müssen beim Jugendwart eingereicht werden. Gleichzeitig ist bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormundes vorzulegen.
- 2. Die Aufnahme in die JA der SVK kann zu jedem Termin erfolgen. Die Mitgliederzahl ist nicht festgelegt. Wird eine Warteliste eingerichtet, so werden die Antragsteller in der Reihenfolge eingetragen, in der die Anträge eingehen.**

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der SVK festgelegt. Beiträge werden von der SVK eingezogen oder auf ein Konto der SVK überwiesen. Wenn der Beitrittstermin zwischen dem 1.1. und dem 30.6. liegt, dann wird der gesamte Beitrag fällig, liegt der Termin zwischen dem 1.7. und 31.12, so ist im Beitrittsjahr nur der halbe Beitrag fällig. Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Jugendwart schriftlich mitgeteilt werden, bei Minderjährigen muss diese Mitteilung durch die Eltern bzw. den Vormund erfolgen.
3. Für den Ausschluss eines Mitgliedes gilt § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der JA sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, insbesondere die Vereinsboote und Jugendräume.
2. Zu den Pflichten zählen insbesondere:
 - a) Beitragspflicht;
 - b) Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung und Beschlüsse;
 - c) Teilnahme an Arbeiten, die notwendig sind, um Vereinsgut vor Verfall oder Schaden zu bewahren.
 - d) Beachtung und Einhaltung der für Wassersportler gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gebräuche im Sinne des DSV.
3. **Mitglieder der Jugendabteilung, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet aktive Jugendarbeit zu leisten.**

§ 8

Organe der Jugendabteilung

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendausschuss
- c) Jugendwart

§ 9

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung der SVK, sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer zu Satzungsänderungen (§ 13).

2. Die Jugendvollversammlung hat im Januar stattzufinden. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. **Anträge zur Änderung der Tagesordnung für die Jugendvollversammlung müssen bis 1 Woche vor der Versammlung beim Jugendausschuss eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Jugendvollversammlung bekannt gegeben.**
4. **Weitere Jugendversammlungen können durch den Jugendausschuss einberufen werden.**
5. **Außerordentliche Jugendversammlungen müssen durch den Jugendausschuss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses verlangen.**
6. **Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören u. a.:**
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Jugendausschusses
 - Bericht über die Verwendung des Jugendetats
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - **Wahlen**
 - **Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die das Leben der Jugendabteilung betreffen**
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Jugendausschuss

1. **Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem stellv. Jugendwart, 3 Vertretern der stimmberechtigten Jugendlichen sowie 2 Vertretern der nicht stimmberechtigten Jugendlichen. Die Vertreter der stimmberechtigten Jugendlichen werden durch die anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen gewählt. Die Vertreter der nicht stimmberechtigten Jugendlichen werden durch die anwesenden nicht stimmberechtigten Jugendlichen gewählt.**
2. **Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt 2 Jahre. Im 1. Jahr werden 2 Vertreter der stimmberechtigten Jugendlichen, 1 Vertreter der nicht stimmberechtigten Jugendlichen und der stellv. Jugendwart gewählt. Im 2. Jahr werden die anderen Vertreter und der Jugendwart gewählt. Scheidet einer der Jugendausschussmitglieder frühzeitig aus so wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.**
3. **Der Jugendausschuss wird durch die Trainer der SVK beratend unterstützt.**
4. **Der Jugendausschuss muss mindestens aus 3 gewählten Vertretern (Jugendwart, stellv. Jugendwart und 1 gewählter Vertreter) bestehen.**
5. **Alle Mitglieder des Jugendausschusses müssen Mitglied der SVK sein.**

§ 11

Aufgaben des Jugendausschusses

1. **Der Jugendausschuss plant die Aktivitäten neben dem regulären Segelbetrieb. Dazu gehören unter anderem Wintersport, Regatten, Feste und Freizeiten.**

§ 12

Der Jugendwart und sein Stellvertreter

- 1 . Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung, er vertritt ihre Interessen gegenüber dem Erwachsenenverband und nach außen, er hat Stimme und Sitz im Vorstand der SVK. Der Jugendwart und sein Stellvertreter verwalten den vom Vorstand zur Verfügung gestellten Jugendetat und alle weiteren Einnahmen der Jugendabteilung.**
2. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er sollte das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Erwachsenenverbandes.
- 3. Der stellvertretende Jugendwart (stellv. Jugendwart) wird ebenfalls von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er bedarf der Bestätigung durch den Jugendwart.**

§ 13

Änderung der Jugendordnung

Die Jugendversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Änderung dieser Jugendordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der SVK.

§ 14

Auflösung der Jugendabteilung

Bei der Auflösung der Jugendabteilung müssen deren Mittel weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Kiel, im Januar 2008

Von der JA Vollversammlung am 19.1.2008 beschlossen